

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 3

Diez, Mittwoch den 5. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

W. I. 770/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachun-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

gen über Vorratserhebungen **) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückenge- waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, (im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt),
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, (im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt),
- c) Fasel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren (im Nachstehenden kurz Tierhaare genannt).

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegsrohstoff-Abteilung, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegsrohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschiedsgericht für Kriegsbedarf.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Bandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. R. M. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Krefz von Kressenstern.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. 1. 1582/7. 15. R. N. N., betreffend Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

W. M. 428/12. 15. K. R. A.

Nachtrag zu der Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. R. N. N.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-B. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. R. N. N. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nach-

stehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Melde-scheinen vorgesehenen Einteilung:

1. Mohair,
2. Kamelhaare,
3. Alpaka,
4. Kaschmir,
5. Ziegenhaare,
6. Ziegenhaare,
7. Kälberhaare,
8. Rinderhaare,
9. Fohlenhaare,
10. Pferdehaare,

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV. hergestellten Garne, die mindestens 100 kg. betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-korps.

Nst. Ia Nr. 53/16.

Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 95 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.

Coblenz, den 1. Januar 1916.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

v. Luckwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 12985.

Diez, den 3. Januar 1916.

An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.

Betr.: Kriegstaterbefälle.

Die mit Verfügung vom 28. April d. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstaterbefälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und mit wendender Post erwartet.

Ebenf. ist Gehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Duberstadt.

Der Landrat.
Düderstadt.